



**An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien**
team.s@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014);

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Mag. Koenig!

Der Verein Frauen-Rechtsschutz, der seit 1998 die Defizite beim Zugang zum Recht von Frauen und Kindern aufzeigt und - soweit möglich - mittels finanzieller Unterstützung in Rechtsverfahren auszugleichen sucht, erlaubt sich, folgende Stellungnahme abzugeben: Vorausgeschickt wird, dass im Folgenden nur auf im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Neuregelungen, die für den Vereinszweck des Vereins Frauen-Rechtsschutz relevant sind, eingegangen wird.

Zu Z 44

Die Istanbulkonvention (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt), die Österreich bereits im Vorjahr ratifiziert hat und die am 1.8.2014 in Kraft tritt, verlangt in Art. 16, vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme, Maßnahmen, „um Programme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen, Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensweisen zu verändern.“

Diesem klaren Bekenntnis der Republik Österreich zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, das ihren Niederschlag wohl auch in angemessener Reaktion auf strafrechtlich relevantes Verhalten finden sollte, steht nunmehr die Wiedereinführung des Mandatsverfahrens gegenüber. Dessen Anwendungsbereich wird im Vergleich zum am 1.1.2000 abgeschafften Mandatsverfahren erweitert: Es kann grundsätzlich für sämtliche Delikte zur Anwendung kommen, in denen eine 5 Jahre nicht

übersteigende Freiheitsstrafe gesetzlich angedroht ist. Damit wäre das neue Mandatsverfahren u.a. bei folgenden Delikten zulässig:

(schwere) Körperverletzung,
Nötigung,
Gefährliche Drohung,
Fortgesetzte Gewaltausübung,
Stalking,
Freiheitsentziehung,
Menschenhandel,
Kinderpornographie.

Daraus sind folgende Rechtsschutzdefizite auf der Opferseite zu erwarten:

- Wegfall der Opferrechte wie in § 66 StPO vorgesehen;
- Der Angeklagte wird im Ermittlungsverfahren in der Praxis nicht zu den Privatbeteiligtenansprüchen „gehört“ werden. Auszugehen ist daher davon, dass privatbeteiligten Opfern dadurch die Möglichkeit verwehrt ist, kostensparend einen Exekutionstitel zu erwirken;
- Begleitmaßnahmen, wie Anordnung der Bewährungshilfe oder Weisungen (zB. Anti-Gewalt-Training), die erst durch Auseinandersetzung des Gerichts mit der Persönlichkeit der Beteiligten und dem Opfer-Täterverhältnis erforscht werden kann, können nicht auferlegt werden;

Spezial- und Generalprävention tendenziell nicht gegeben:

- Das „Übel“ der förmlichen Hauptverhandlung fällt weg,
- Mangelnde Signalwirkung, dass Gewalt im privaten Bereich nicht als Bagatelle angesehen wird, durch Entfall des förmlichen Strafverfahrens.
- Begleitmaßnahmen, wie Anordnung der Bewährungshilfe oder Weisungen (zB. Anti-Gewalt-Training, Absolvierung eines opferschutzorientierten Täterarbeitsprogramms), die erst durch Auseinandersetzung des Gerichts mit der Persönlichkeit der Beteiligten erforscht werden kann, können nicht beschlossen werden

Zusammengefasst wird das neue Mandatsverfahren keinen Raum für Opferinteressen und Opferrechte bieten und läuft sowohl der Intention der Istanbulkonvention, als auch den bereits festgeschriebenen Verbesserungen der Rechtstellung der Opfer von Gewalt völlig zuwider.

Abschließend muss noch mit Bedauern festgehalten werden, dass die Gelegenheit versäumt wurde, die dem Justizministerium von den Gewaltschutzzentren Österreichs vorgelegten Reformvorschläge, die sich an den Maßnahmen der Istanbulkonvention orientieren, keinen Eingang in den vorliegenden Entwurf gefunden haben.

23. Mai 2014

Für den Verein Frauen-Rechtsschutz

Mag^a. Michaela Kovacic
Vorsitzende